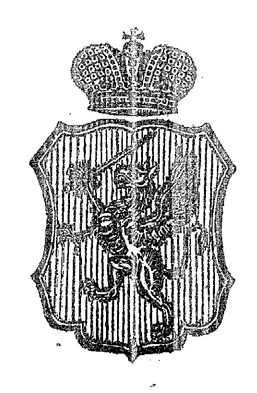
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 63. Середа, 26. Августа — Mittwoch, den 26. August 1853.

Отдѣлъ первый.

Вызовъ Кредиторовъ.

Съ разрѣшенія магистрата Императорскаго города Риги Рижскій Сиротскій Судъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо требованія на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго гражданина и купца Готгарда Вильгельма Зунте, и на торговое заведеніе его состоявшее здѣсь подъ фирмою, „Ѳ. В. Вернеръ,“ съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позже 10. Февраля 1854 года; въ противномъ случаѣ по истеченіи сего срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

10. Августа 1853 года. —1—

Съ разрѣшенія Магистрата Императорскаго города Риги Рижскій Сиротскій Судъ симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго Рижскаго мясничнаго дѣла мастера Юліуса Гейнриха Вульфа, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 10. Февраля 1854 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ

Erste Abtheilung.

Aufruf der Creditoren.

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclams werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Rigaschen Bürgers und Kaufmanns Gotthard Wilhelm Sunte und seiner unter der Firma T. W. Werner hieselbst bestanden habenden Handlung irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclamatis und spätestens den 10. Februar 1854 unter Strafe der Abweisung bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst die Beweise ihrer Forderung beizubringen, widrigenfalls selbige nach Ablauf dieser anberaumten Frist mit Angaben nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern ohne Weiteres abgewiesen seyn sollen. Den 10. August 1853. —1—

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclams werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorb. Knochenhauermeisters Julius Heinrich Wulf irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclamatis und spätestens den 10. Februar 1854, unter Strafe der Abweisung bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst die Beweise ihrer Forderungen beizubringen, sowie ihre etwanigen Erbansprüche nachzuweisen,

48¾ Kop.; die Ausgaben 2308 Rbl. 88¾ Kop. Wie früher, ließen die Comité's und ihre abgetheilten Glieder es sich angelegen seyn, das Schicksal der Inhaftirten zu erleichtern, sie mit besserer Bekleidung und Speise, mit Büchern religiösen Inhalts, mit geistlichem Troste und Pflege in Krankheitsfällen zu versorgen. Die nützliche Thätigkeit der Comité's gewann einen größern Wirkungskreis durch Einführung des am 7. November 1851 Allerhöchst bestätigten Reglements, betreffend die Curatel über Gefängnisse.

Etappenstationen giebt es 12 im Gouvernement und zwar in den Städten 10 und in den Kreisen 2, Quartiere zu Nachtlagern in Privatwohnungen 32, und in besonderen Gebäuden 9, in Allem also 41. Die Stationen werden auf Kosten der Städte und des Landes, die Nachtquartiere aber auf Kosten der einzelnen Güter erhalten.

Arrestanten. Die Zahl der Inhaftirten belief sich in diesem Jahre auf 5429, mithin auf 165 weniger als im Jahre 1851; von diesen wurden verurtheilt: zu Katorga-Arbeiten 5, zur Ansiedlung und zum Leben in Sibirien 124 männlichen und 55 weiblichen Geschlechts, (5 Frauen und 9 Kinder folgten den Verbannten freiwillig in's Exil), zu Arbeiten in den Arrestanten-Compagnieen 84, zum Kriegsdienst 27. Außerdem wurden abgefertigt: zum Wohnen in's Permsche Gouvernement 1, und zur Katorga-Arbeit in der Festung Dünamünde ebenfalls 1.

Rechnet man zu der obenangegebenen Zahl der Arrestanten noch diejenigen, welche auf Anordnung der Polizeien kurzen Arreststrafen unterzogen wurden, so waren im Ganzen 14,279 Personen in Haft und brachten alle zusammen 145,792 Tage darin zu. Die Kosten für Unterhaltung der Arrestanten aller Gattungen, der Gefängnisse und Etappen betrugen im Jahre 1852 35,553 Rbl. 77½ Kop. S. Zur Deckung dieser Summe wurden abgelassen: aus Kronsmitteln 17,313 Rbl. 1 Kop. S., aus Landesabgaben 5565 Rbl. 48¾ Kop., aus städtischen Einkünften 12,675 Rbl. 57¾ Kop. S.

Die Ergreifung von Vagabunden hat in bemerkenswerth steigender Progression zugenommen, wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Es wurden ergriffen:

Jahr	in den Städten	im Kreise	in Summa
1847	90	246	336
1848	98	417	515
1849	149	419	568
1850	210	565	775
1851	217	545	762
1852	269	538	807

Sonach hat sich die Zahl der jährlich ergriffenen Vagabunden in 6 Jahren um 147$\frac{2}{3}$ vergrößert, was besonders in den Städten nachtheilig ist, wo sich ihre Zahl in der angegebenen Zeit mehr als verdreifachte. Wie gewöhnlich wurde in der Stadt Riga und deren Kreis die bei weitem größte Anzahl ergriffen (358); hier giebt die Dichtigkeit der Bevölkerung solchen Leuten besser die Mittel an die Hand, sich zu verbergen, und erschwert die Aufsicht der Polizei. Die letzten Jahre lieferten den Beweis, wie auch die größte Aufmerksamkeit der Polizeien dort nicht hinreichend genügenden Erfolg haben kann, wo es an Corrections-Anstalten fehlt, in welchen arbeitsscheue und träge Leute an Thätigkeit gewöhnt werden können.

Zeitweilig beurlaubte Gemeine des Militairstandes befanden sich im Jahre 1852 in Livland 1740; von diesen beschäftigten sich 118 selbstständig mit dem Ackerbau, 126 arbeiteten in Bauerwirthschaften, 222 gaben sich mit Handwerken, 12 mit dem Handel ab; im Kronsdienst standen 23, in Diensten bei Privaten 294, mit verschiedenen andern Arbeiten hatten sich 837 befaßt und nur 108 waren noch nicht untergebracht. An der Führung dieser Leute war nichts auszusetzen. Verabschiedete Soldaten gab es 2520; von diesen beschäftigten sich 255 mit dem Ackerbau, 1780 auf verschiedene andere Art bei Krons- oder Privatarbeiten und 485 waren wegen gänzlicher Hinfälligkeit auf Krons-Unterhalt. Soldatenweiber gab es 5076.

(Fortsetzung folgt.)

Nachweis über den Goldertrag Rußlands während des Jahres 1852.

Im Ganzen sind im Jahre 1852 auf den zur Bezirksschaft des General-Gouverneurs des östlichen Sibiriens gehörenden Privat-Wäschen an Schlichgold gewonnen worden 812 Pud 24 Pfd. 88$\frac{78}{96}$ Sol.

Auf den Privat-Wäschen in den Bezirken: Tomsk, Atschinsk, Minußinsk und dem Kirgisischen, welche sämmtlich unter der Altaier Hütten-Verwaltung stehen, war der Ertrag 123 Pud 6 Pfd. 48$\frac{31}{96}$ Sol.

Nach dem Schmelzen des Schlichgoldes ergaben sich an legirtem Golde 915 Pud 39 Pfd. 18 Solotnik.

Auf den Altaier Kronswäschen war die Ausbeute von legirtem Golde im Jahre 1852 37 Pud 23 Pfd. 40 Sol.

Auf den Altaier Fabriken gab geschmolzenes, und in 1000 Pud Silber *) enthaltenes Gold 40 Pud 7 Pfd. 76 Sol.

Auf den Nertschinsker Kronswäschen wurden 72 Pud 19 Pfd. 44 Sol. 32 Dol. Schlichgold gewonnen, oder an legirtem Golde ungefähr 71 Pud.

Auf den Krons- und Privat-Wäschen des Ural-Rückens war der Ertrag von legirtem Golde 357 Pud 20 Pfd. 26 Sol.

Total-Ausbeute von legirtem Golde in Rußland während des Jahres 1852 1422 Pud 10 Pfund 64 Solotnik.

*) Dieses Gold wird im St. Petersburger Münzhofe auf chemischem Wege vom Silber geschieden.

Bekanntmachung.

Nachdem mir von einem Löblichen Stadt-Cassa-Collegio der Stadt Riga die Communication der beiden Dünaufer bei der Stadt, im Herbst nach Abnahme und im Frühjahr vor Legung der Dünafloßbrücke in Pacht übergeben worden, so bringe ich hierdurch zur Kenntniß eines geehrten Publicums, daß die Ueberfahrt von Personen, Waaren Equipagen ꝛc. bereits in diesem Jahre, vom 1. November ab, mit vier neuen schnellgehenden eisernen Dampfschiffen, welche in einer der ersten Maschinenfabrik des Auslandes erbaut worden, bewerkstelligt werden wird. Die zur Aufnahme von Personen bestimmten Schiffe sind bequem und zweckmäßig eingerichtet, und in zwei Classen getheilt. Zum Güter-Transport liegen an jedem Ufer mehre große Prahmschiffe zur Aufnahme von Waaren, Equipagen ꝛc. bereit, welche durch ein Schleppdampfschiff, von einem Ufer zum andern, im Schlepptau befördert werden. Da weder heftiger Strom, geringer Eisgang, noch widrige Winde bei der Einrichtung durch Dampfkraft der raschen Beförderung hinderlich seyn können, so hoffe ich allen Anforderungen gleichzeitig auch durch möglichst erniedrigte Fahrpreise vollkommen zu genügen. —2.—

Den 10. August 1853.

Anton Bajen.

Рижская городская Класса-Колегія поручила мнѣ производство сообщенія между берегами рѣки Двины подъ городомъ въ теченіи осени по снятіи Двинскаго плавучаго моста, и весны до наведенія его; а потому довожу симъ до свѣденія почтенной публики, что переправа пассажировъ, товаровъ, экипажей и проч., съ 1. Ноября с. г., будетъ совершаться посредствомъ 4 новыхъ, быстрыхъ, желѣзныхъ пароходовъ, устроенныхъ въ одной изъ лучшихъ иностранныхъ машинныхъ фабрикъ. Назначенные для переправы пассажировъ пароходы устроены весьма удобно и имѣютъ мѣста двухъ родовъ. Для переправы товаровъ и клади расположены у каждаго берега постоянно по нѣсколько большихъ перевозныхъ судовъ, на кои въѣзжаютъ экипажи, накладываются товары и т. п., и которые потомъ прицѣпляются къ буксирнымъ пароходомъ, и перетаскиваются къ противуположному берегу. А какъ ни буря, ниже незначительный ходъ льдинъ, или же противные вѣтры не могутъ воспрепятствовать быстрой переправѣ посредствомъ пароходовъ, то я надѣюсь удовлетворить вполнѣ всѣмъ справедливымъ требованіямъ публики при крайнѣ пониженныхъ цѣнахъ за переправу. 10. Августа 1853 года.

Антонъ Фаевъ.

Zu verkaufen.

Dreimal rectificirtes, von aller Theersäure gereinigtes, wasserfreies Terpenthin-Oel ist in beliebigen Quantitäten jederzeit zu haben auf dem Gute Adscher im Helmetschen Kirchspiele. Kleine Partieen bis 50 Kruschken, von der Fabrik selbst abzuführen, werden zu 20 Kop. S. die Kruschke verabfolgt. Größere Partieen von 100 bis mehren 1000 Kruschken werden ohne Zufuhr zu 19 Kop. S., mit der Zufuhr aber zu 20 Kop. S.-M. pr. Kruschke verkauft, und müssen die größeren Partieen vorher bei dem Besitzer der Fabrik, Baron Budberg in Walk, bestellt werden.

Zu vermiethen.

Die Bel-Etage von 6 Zimmern nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten ist in der Kalkgasse Nr. 228 zu vermiethen. A. Lanzow. 3

Eine Parterre-Wohnung nebst aller Wirthschaftsbequemlichkeit ist zu vermiethen in der St. Petersburger Vorstadt in der Mühlengasse schrägüber der St. Gertrud-Kirche im Hause des Hrn. H. Jacobsohn Nr. 183.

Eine Wohnung von drei Zimmern vermiethet neben dem Posthause
E. F. Lübbe. 1

Im Schneider Buchfinkschen Hause, Stegstraße Nr. 271 sind Wohnungen zu vermiethen.

Eine Wohnung von drei zusammenhängenden Zimmern nebst Wirthschaftsbequemlichkeiten vermiethet in der Schmiedestraße
B. C. Töpfer. 1.

In der Neustraße Nr. 59 sind zwei Wohnungen von drei und zwei Zimmern einzeln, so wie auch zusammen, zu vermiethen und sogleich zu beziehen. 1

In der Scheunenstraße Nr. 483 ist eine Wohnung zu vermiethen. 3

Eine freundliche Wohnung von zwei Zimmern für Unverheirathete ist mit Beheizung zu vermiethen Schmiede- und Pferdegassen-Ecke Nr. 262. Gotth. Schröder.

In dem unweit des Schauspielhauses an der Böttchergasse Nr. 89 belegenen Hause ist ein freundliches Zimmer nebst Küche, Keller und Bodenkammer zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt Zollrentmeister Stilliger. 2*

Im Hause der Wittwe Hänsel in der kleinen Peitaugasse ist die Bel-Etage, bestehend in 6 Zimmern nebst Vorzimmer, Englischer Küche, Dienerzimmer und allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, sowie auch ein Zimmer parterre, zu vermiethen und am 1. September a. c. zu beziehen. 2

Im Hayschen Hause, große Sündergasse Nr. 23, sind zu vermiethen die Bel-Etage und die zweite Etage, beide mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, eine Wagenremise und Stall nebst Kutscherkammer und Heuböden. Das Nähere in demselben Hause parterre, Thür rechts, vormittags von 10 bis 12 Uhr zu erfragen. 5.

In meinem Hause, große Münz-Gasse Nr. 304, ist die Bel-Etage nebst Stallraum und Wagenremise zu vermiethen. Nachweis in der Handlung von Herrn Robert Speller.
H. Kopprasch.

Zwei Familien-Wohnungen und ein Speicherraum sind in meinem Hause zu vermiethen Weberstraße Nr. 28
J. C. Sommer. 3

Im Schirrenschen Hause, Ecke der Herren- und Marstallstraße, ist Stallraum für 6 Pferde nebst Wagenremise, Heuboden und Kutscherzimmer, sowie ein Keller von circa 400 Berkowitz monatlich zu vermiethen. Das Nähere ist daselbst in der Bel-Etage zu erfragen.

Eine Wohnung von fünf Zimmern an der kleinen Schloßstraße, wie auch einen Pferde-Stall vermiethet an der großen Schloßstraße Nr. 60 R. Schlegier. 1:

In der Herrengasse im Hause des Coll.-Assessors von Kamienski Nr. 101 sind vier Böden, von welchen drei zu Saat und der vierte zu Tonnen, nebst einem großen Salzkeller zu vermiethen. Das Nähere zu erfragen im Transport-Comptoir. 1.

In der kleinen Schloßgasse Nr. 105 ist Stall, Wagenhaus und Heuboden zu vermiethen. Näheres daselbst, parterre, rechts. 1

Gestohlene Sachen.

Am Sonntage den 16. August sind in den Nachmittagsstunden aus einem Zimmer in der Stadt, nach Aufsperrung der Thür, folgende Sachen gestohlen worden: eine kleine silberne Theekanne, eine silberne Schmandkanne, ein silbernes Theesieb und ein silberner Theelöffel. Von diesen Sachen sind die drei erstgenannten inwendig stark vergoldet, jedoch ohne Märke, nur der Theelöffel ist **K. P.** gezeichnet; ein stark gebrauchtes Nachthemd, das ebenfalls entwandt worden ist, ist mit rother Seide $^{P}_{7}$ gemärkt. Demjenigen, der im Comptoir des Poortenschen Hauses in der Kalkgasse, dem Waisenhause gegenüber, genügende Auskunft über diese Gegenstände ertheilen kann, so daß sie zur Wiedererlangung derselben führt, werden **Zwanzig Rubel Silber** zugesichert.

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 26. August 1853. Censor C. Alexandrow.

своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

10. Августа 1853 года. —1—

widrigenfalls selbige, nach Ablauf dieser anberaumten Frist mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern ohne Weiteres abgewiesen seyn sollen.

Den 10. August 1853. —1—

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Behörden Livlands: eine Beilage über Torge zu Nr. 31 der Pleskauschen Gouv.-Zeitung.

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бреверна.

Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

Отдѣлъ второй.

Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.

Officieller Theil.

Anstellungen und Beförderungen.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civilsache vom 9. August d. J., Nr. 155, ist der Candidat der Kaiserlichen Universität zu St. Petersburg, Wulfert, als Canzelleibeamter des Oeselschen Ordnungsgerichts mit dem Range eines Collegien-Secretairs angestellt worden.

Proklamata.

Demnach bei dem Livl. Hofgerichte von dem Jacob Buhse nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit der Sophia Amalia von Zimmermann, geb. von Stövern, und deren Kindern Anna Louise, Sophia Helena und Natalia Marianne von Zimmermann am 25. April 1853 abgeschlossenen und am 19. Mai 1853 corroborirten Pfand-Contracts für die Summe von 145,000 Rbl. S. pfandweise übertragene, im Rigaschen Kreise und Kirchholmschen Kirchspiele belegene Gut Stubbensee mit Jägelmühle sammt Appertinentien, sowie wegen Mortification und Deletion nachbenannter auf das genannte Gut ingrossirten, nach Anzeige Supplicantis jedoch längst getilgter Schuldposten, als:

den 14. März 1830 für das Kempensche Legat an Herrn Collegienrath Carl v. Dahl, Capitalrest 5400 Rbl. S.;

den 14. April 1830, zum Besten der Wittwe Kraukling, geb. Bruns, 1000 Rbl. S.-M.;

den 13. April 1834, zum Besten des Herrn Collegienraths Carl von Dahl, 5000 Rbl. S.-M.

ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livl. Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams, Alle und Jede, welche an das Gut Stubbensee mit Jägelmühle sammt Appertinentien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen, wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung, sowie wider die Mortification und Deletion vorgenannter Ingrossationsposten formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livl. Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Stubben-

see mit Jägelmühle haftenden Pfandbriefforderung, sowie der Inhaber der resp. auf das gedachte Gut ingrossirten und vom Pfandnehmer contractlich übernommenen Forderungen, als der Pfandgeberinnen wegen des einstehenden Pfandschillingsrestes oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, rücksichtlich des Gutes Stubbensee mit Jägelmühle sammt Appertinentien innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, rücksichtlich der vorbezeichneten Mortificationsposten aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, allhier beim Livl. Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Stubbensee mit Jägelmühle sammt Appertinentien dem Jacob Buhse pfandweise adjudicirt, die vorbenannten Schuldposten aber als nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 15. Juli 1853. Nr. 2493. —1.—

Demnach bei dem Livl. Hofgerichte von dem August Robert von Voigt nachgesucht worden ist, daß über die demselben zufolge eines mit dem Friedrich v. Grochowsky am 25. November 1850 abgeschlossenen und am 22. December 1852 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 44,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragenen, im Wendenschen Kreise und Ermesschen Kirchspiele belegenen Güter Peddeln und Ermes-Neuhof sammt Appertinentien und Inventarium, sowie zur Mortification nachbenannter auf die genannten Güter ingrossirten Schuldposten, als:

1818, Juni 18., der zwischen dem Concurs-Curator der Baron Ungern-Sternbergschen Concursmasse und dem Aeltesten Johann Dietrich Horn über die Güter Peddeln und Ermes-Neuhof abgeschlossene Pfand-Contract wegen des restirenden Pfandschillings;

1840, November 8., für den Jacob Johansohn 1000 Rbl. S.;

ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die Güter Peddeln und Ermes-Neuhof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, sowie wider die nachgesuchte Mortification der obgenannten zwei Ingrossationsposten formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf die Güter Peddeln und Ermes-Neuhof haftenden Pfandbriefforderung oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, rücksichtlich der genannten Güter sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, rücksichtlich der gebetenen Mortification aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die Güter Peddeln und Ermes-Neuhof sammt Appertinentien und Inventarium dem August Robert von Voigt erb- und eigenthümlich adjudicirt, die obenbezeichneten zwei Schuldposten aber als nicht mehr giltig von den genannten Gütern exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 16. Juli 1853. Nr. 2525. —1.—

Demnach das Livländische Hofgericht auf Ansuchen Sr. Durchlaucht des Herrn dimittirten Garde-Obersten und Flügel-Adjutanten Magnus Fürsten Barclay de Tolly verfügt hat, das von dessen verstorbenen Ehegattin, der weiland Frau Fürstin Leocadie Barclay de Tolly, gebornen Baronesse von Campenhausen, über deren Vermögens-Nachlaß am 18. Mai 1847 zu Orellen errichtete, und bei deren Ableben offen zurückgelassene, gegenwärtig allhier eingelieferte Testament, laut gesetzlicher Vorschrift öffentlich bei diesem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sitzungszeit am 16. September d. J. verlesen zu lassen, auch ein von der genannten Verstorbenen hinsichtlich des Gutes Orellen nachträglich zu Wenden am 22. Mai 1850 niedergeschriebener letzter Wille bereits unterm 30. Januar 1853 hierselbst vorschriftmäßig publicirt worden ist, als wird sol-

ches den dabei Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht, daß alle Diejenigen, welche wider das erwähnte Testament vom 18. Mai 1847 irgend welche Einsprache zu machen gesonnen seyn sollten, solche ihre Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu in der zu diesem Zwecke durch §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686, pag. d. L. O. 429 und 431, gesetzlich vorgeschriebenen allendlichen Frist von Nacht und Jahr, von der Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsgemäß zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung förmlicher Testaments-Klage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 3. August 1853. Nr. 2695. —3—

Demnach das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der verwittweten Titulair-Räthin Caroline Elisabeth Kreß, geb. Barsau, verfügt hat, das von der Supplicantin nach erfolgtem Ableben ihres Ehegatten, des weiland Rigaschen Zollbeamteten, Titulair-Raths Adam Friedrich Kreß, hierselbst bei dem Hofgerichte mittelst Gesuchs vom 9. Juli d. J. offen eingelieferte, von obgenannten beiden Ehegatten zu Riga am 9. Juli 1848 in Zeugen-Gegenwart errichtete und am 13. Juli 1848 vor dem für den Secretairen des Rigaschen Landgerichts fungirenden Landgerichts-Beamteten recognoscirte reciproque Testament, laut bestehender Gesetzes-Vorschrift öffentlich am 16. September d. J. allhier in gewöhnlicher Sitzung dieses Hofgerichts verlesen zu lassen; als wird solches den dabei Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht, daß alle Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament irgend welche Einsprache zu machen gesonnen seyn sollten, solche ihre Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu in der zu diesem Zwecke durch §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686, pag. d. L. O. 429 und 431, gesetzlich vorgeschriebenen allendlichen Frist von Nacht und Jahr, von der Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testaments-Klage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Den 3. August 1853. Nr. 2706. —3—

Demnach das Livländische Hofgericht festgesetzt hat, seine Herbst-Juridique am 9. Sept. d. J. zu eröffnen; als wird solches den Rechtssuchenden zugleich mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß nur die bis spätestens den 1. December d. J. geschlossenen Sachen in dieser Juridique zum Vortrag kommen werden. Den Mandatarien aber wird hierdurch aufgegeben, die ihnen gesetzten Termine gehörig zu beobachten und den Verschlepp der Sachen, gleichwie unnöthige Dilationen, besonders in Concursen zu vermeiden. Den Unterbehörden endlich wird aufgetragen, etwa rückständige Berichte, Erklärungen und Verhöre gleich zu Anfang der Juridique anher eingehend zu machen.

Den 11. August 1853. Nr. 2781. —3—

Nachdem über das gesammte Vermögen des Rigaschen Kaufmanns 2. Gilde Johann Heinrich Speller der General-Concurs eröffnet und von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam wegen Zusammenberufung der Gläubiger und Schuldner desselben nachgegeben worden, werden von dem Vogtei-Gerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den Kaufmann Johann Heinrich Speller oder dessen Concursmasse irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 22. Januar 1854, bei diesem Vogteigerichte entweder in Person, oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls dieselben nach Ablauf dieser allendlichen Frist mit ihren resp. Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen. Auch sind alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sind, oder irgend welche demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei Vermeidung gesetzlicher Beahndung, gehalten, binnen derselben Frist diesem Gerichte Solches anzuzeigen und das dem Cridario Schuldige einzuliefern.

Den 22. Juli 1853. Nr. 146. —2—

По открытіи надъ имѣніемъ здѣшняго купца 2. гильдіи Іогана Гейнриха Шпеллера, Генеральнаго конкурса и по разрѣшеніи Магистратомъ Императорскаго города Риги публикаціи для созыва въ конкурсъ кредиторовъ и должниковъ его Шпеллера, Рижскій Фохтейскій Судъ симъ вызываетъ

всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на купца Іогана Гейнриха Шпеллера или на конкурсную его массу, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ съ таковыми претензіями въ сей Фохтейскій Судъ и представить надлежащія доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіи шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 22. Января 1854 года, въ противномъ случаѣ по прошествіи таковаго исключительнаго срока они съ таковыми претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. А также всѣ тѣ, кои состоятъ должными, общему должнику Шпеллеру, подъ опасеніемъ законнаго взысканія обязаны въ такой же срокъ объявлять о томъ сему суду и представлять долгъ свой.

22. Іюля 1853 года. № 146. —2—

Das Wendensche Kreisgericht bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß: Demnach der Odsensche Gemeindegenosse Carl Brämer und der zur Stadt Wolmar angeschriebene Johann Tschak, unter Beibringung ihres mit dem Herrn Friedrich von Meiners als Besitzer des Gutes Laudohn abgeschlossenen Kauf-Contractes, und zwar Carl Brämer über das zum Gute Laudohn gehörige schatzfreie Hofes-Landstück Glaseneek, groß 14 Thaler 13 Groschen, und Johann Tschak über das zum genannten Gute gehörige Bauer-Landstück Tanzlau, groß 36 Thaler $8\frac{104}{112}$ Groschen, um die gerichtliche Zusprechung des Eigenthumsrechts an gedachte Grundstücke hierselbst gebeten und Verkäufer sowohl hierin, als in die Corroboration des Contractes gewilligt, als haben hiedurch mit Ausnahme der Livl. Güter-Credit-Societät Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obgenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt seyn sollten, aufgefordert werden wollen, sich mit ihrer Einsprache und mit ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb eines Jahres und 6 Wochen a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser allendlichen Frist Niemand weiter gehört, sondern die bezeichneten Grundstücke Glaseneek und Tanzlau den gegenwärtigen Käufern erb- und eigenthümlich zugesprochen werden.

Wenden, den 11. August 1853. —3—
Nr. 1052.

Demnach bei Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin das bei demselben versiegelt eingelieferte Testament der hierselbst verstorbenen Kreishebamme Johanna Charlotte Aschenewitz, geb. Funck, am 22. September d. J., vormittags, zur gewöhnlichen Sessionszeit verlesen werden soll; als wird solches allen Denen, die dabei interessirt sind, desmittelst bekannt gemacht und haben Diejenigen, welche wider dies Testament protestiren, oder ihre Rechte als Erben geltend machen wollen, ihre Protestationen oder Ansprüche in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato der Verlesung, bei Strafe der Abweisung und des ewigen Stillschweigens entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anher beizubringen. —2—

Fellin, den 11. August 1853. Nr. 1234.

Ungültige Documente.

In Folge einer dem Tambowschen Collegium allgemeiner Fürsorge gemachten Anzeige, daß 7 von demselben dem Lebedänskischen Magistrate ausgestellte Billette abhanden gekommen seyen, und zwar: 1) das 1847 am 4. Juli unter der Nr. $\frac{529}{5935}$ auf die von dem Lebedänschen Bürger Alexander Proskurin eingezahlten 5 Rbl. 29 Kop.; 2) das 1850 am 30. Juli unter der Nr. $\frac{529}{5789}$ auf die von dem Bevollmächtigten des Kaufmanns Solodownikow, Bürger Schischkin eingezahlten 7 Rbl. 42 Kop.; 3) das 1850 am 4. September unter der Nr. $\frac{668}{5159}$ auf die von dem Protojerei Dmitrewsky eingezahlten 7 Rbl. 42 Kop.; 4) das 1851 am 2. Januar unter der Nr. 237 auf die von der Lebedänschen Kaufmannsfrau Akulina Pleschkow eingezahlten 7 Rbl. 42 Kop.; 5) das 1850 am 19. Januar unter der Nr. 986 auf die vom Bürger Iwan Tretjakow eingezahlten 7 Rbl. 42 Kop.; 6) das 1851 am 22. Juli unter der Nr. $\frac{523}{7135}$ auf die vom Lebedänschen Kaufmann Sergei Sorokin eingezahlten 7 Rbl. 42 Kop., und 7) das in demselben Jahre und an demselben Tage unter der Nr. $\frac{522}{7125}$ von dem Kaufmann Sergei Sorokin eingezahlten 7 Rbl. 42 Kop. — fordert obgenanntes Collegium die derzeitigen Inhaber der besagten Billette auf, solche innerhalb einer Jahresfrist dem Collegio zur erforderlichen Wahrnehmung zu übergeben, bei der Verwarnung, daß bei Unterlassung dessen, nach Ablauf dieser Frist an Stelle dieser Billette wem gehörig neue Billette ertheilt, oder aber das Capital nebst Renten ausgezahlt werden wird. —1—

Публикація объ уничтоженіи затерянныхъ документовъ.

Тамбовскій Приказъ Общественнаго Призрѣнія будучи увѣдомленъ объ утратѣ семи билетовъ сего Приказа выданныхъ Лебедянскому Городовому Магистрату: 1) 1847 г., 4. Іюля подъ № 529/5935, въ 5 руб. 29 коп. сер., представленныя Лебедянскимъ мѣщаниномъ Александромъ Проскуринымъ; 2) 1850 года 23. Іюля, подъ № 529/5789, въ 7 руб. 42 коп. сер., представленныя повѣреннымъ купцаСолодовникова мѣщаниномъ Шишкинымъ; 3) тогоже года, 4. Сентабря подъ № 668/5159, въ 7 руб. 42 коп. сер., внесенныя Протоіереемъ Дмитревскимъ; 4) 1851 г., 2. Января за № 237 въ 7 руб. 42 к., внесенныя Лебедянскою купчихою Акулиною Плешковою; 5) тогоже года, 19. Января, подъ № 986 въ 7 руб. 42 коп. с., внесенныя мѣщаниномъ Иваномъ Третьяковымъ; 6) 1851 г. 22. Іюля, подъ № 523/7135, представленныя Лебедянскимъ купцомъ Сергѣемъ Сорокинымъ и 7) тогоже года и тогоже числа подъ № 522/7125, въ 7 руб. 42 коп. с., представленныя купцомъ Сергѣемъ Сорокинымъ, симъ объявляетъ, чтобы имѣющій въ рукахъ означенные билеты немѣдленно представилъ ихъ на распоряженіе сего Приказа, въ противномъ же случаѣ, по истеченіи годоваго срока отъ публикаціи, вмѣсто оныхъ выданы будутъ новые билеты, или капиталъ съ процентами по принадлежности.

Immobilien-Verkauf.

Am 10. September d. J., mittags 12 Uhr, sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga nachstehende zum Nachlasse des weil. Herrn Collegien-Secretairen Alexander Reinhold von Gerstenmeyer und dessen schon vorher verstorbener Ehegattin Charlotte Henriette von Gerstenmeyer, geb. von Olderogge gehörigen Immobilien, nämlich:

1) das hieselbst in der Stadt an der Kalk- und Schmiedegassen-Ecke sub Nr. 268 der Polizei und Nr. 221 der Brandassecurations-Kasse belegene Wohnhaus sammt Appertinentien;
2) das hieselbst in der Stadt an der Herren- und Jungferngassen-Ecke sub Nr. 281 der Polizei und Nr. 299 der Brandassecurations-Kasse belegene Wohnhaus sammt Appertinentien;
3) nachbenannte gegenwärtig zusammen gehörige Immobilien:
   a. das hieselbst in der Stadt an der Scheunengasse sub Nr. 187—188 und 189 der Polizei und Nr. 199—200 und 201 der Brandassecurations-Kasse belegene Wohnhaus sammt dem zu selbigen zugezogenen ehemaligen von Bulmerincqschen nachmals in ein Wohnhaus umgebauten, bei der Brandassecurations-Kasse sub Nr. 65 verzeichneten Speicher und allen sonstigen Appertinentien, und
   b. das hieselbst in der Stadt an der Stegegasse sub Nr. 297 der Polizei und Nr. 737 der Brandassecurations-Kasse belegene Wohnhaus sammt Appertinentien;
4) nachbenannte gleichfalls gegenwärtig zusammen gehörige Besitzlichkeiten:
   a. das jenseits der Düna auf Sassenhofschem Grunde sub Polizei-Nummer 18 belegene Wohnhaus sämmt Nebengebäuden, Garten und übrigen Appertinentien;
   b. das jenseits der Düna auf Sassenhofschem Grunde sub Polizei-Nummer 19 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, und endlich
5) das jenseits der Düna auf Sassenhofschem Grunde sub Polizei-Nummer 73 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Garten, Orangerie-Hause nebst darin befindlicher Orangerie und sonstigen Appertinentien —

zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den während des Versteigerungs-Termins zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Den 13. August 1853. —1—

Am 17. September d. J., mittags um 12 Uhr, sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga nachstehende dem weiland dimittirten Herrn Rathsherrn David von Wiecken, gegenwärtig dessen Erben erb- und eigenthümlich zugehörige Immobilien, und zwar die hieselbst in der Stadt an der Neu- und kleinen Schulengasse sub Numeris 42, 48 und 49 der Polizei und Numeris 185, 186, 187 und 188 der Brand-Assecurations-Kasse belegenen Wohnhäuser, sammt Speicher und übrigen Appertinentien, zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter der während des Versteigerungs-Termins zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird. —1—

Den 13. August 1853.

Bekanntmachungen.

Mit Genehmigung des Post-Departements ist auf Ansuchen des Rigaschen Börsen-Comités

die Expedition einer Extrapost von Tauroggen nach Riga wöchentlich mehr angeordnet worden, zur schleunigeren Beförderung der Correspondenz aus dem Auslande; diese Extraposten werden von Tauroggen aus an jedem Donnerstage um 7 Uhr Morgens abgefertigt werden, und in Riga zwischen 2 und 3 Uhr Morgens eingehen. Die erste Expedition dieser Posten aus Tauroggen findet am 20. August d. J. statt.

Съ разрѣшенія Почтоваго Департамента учрежденъ, по ходатайству Рижскаго Биржеваго Комитета, ходъ экстрапочты изъ Таурогена въ Ригу, для скорѣйшаго доставленія заграничной корреспонденціи, по одному разу въ недѣлю болѣе противъ прежняго, а именно: экстра-почты эти будутъ отправляемы изъ Таурогена по Четвергамъ въ 7 часовъ по полуночи и получаться въ Ригѣ по Пятницамъ въ 3 часу по полуночи. Первое отправленіе этихъ почтъ изъ Таурогена произведено 20. числа сего Августа.

Am 1. August d. J. wurde ein verdächtiger Mensch mit einem silbernen Eßlöffel von alter Form angehalten, auf welchem sich die Buchstaben **E. F.** befinden. Da das eingelieferte Individuum sich über den rechtmäßigen Besitz dieses Löffels nicht legitimiren konnte, so werden die etwanigen Eigenthümer aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden. —1—

Den 18. August 1853.

Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten:
1) den Umbau der Polizeikasernen hierselbst in der Stadt, und
2) die bei diesem Umbau erforderlichen Töpferarbeiten,

zu übernehmen, werden desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 3. und 10. Sept. c. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 494.

Den 21. August 1853. —1—

Желающіе принять на себя:
1) перестройку полицейской казармы, въ городѣ, и
2) нужныя при таковой перестройкѣ печныя работы, —

вызываются въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію къ производимымъ 3. и 10. Сентября торгамъ для объявленія требованій своихъ, утромъ въ 12 часовъ, заранѣе же для разсмотрѣнія условій и представленія удовлетворительныхъ залоговъ. —1—

21. Августа 1853 года. № 494.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Zur Statistik des Gouvernements Livland für das Jahr 1852.

Rechtspflege, Polizei und öffentliche Wohlfahrt. Zu den bestehenden besonderen Gouvernements- und Kreis-Comité's kamen noch im Jahre 1852 die auf Allerhöchsten Befehl eingerichteten Sanitäts-Comité's in den Gouvernements- und Kreis-Städten. Erstere eröffnete ihre Thätigkeit am 28. October und hiernächst folgten die letzteren.

Durch Allerhöchsten Ukas vom $\frac{13}{25}$. Juli 1852 wurde die Gouvernements-Verordnung vom 2. Januar 1845 auch auf die Ostsee-Gouvernements, also auch auf Livland, mit einzelnen Abänderungen und Ergänzungen ausgedehnt; zugleich damit erschien auch ein neuer Etat für die Gouvernements-Regierung.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl Staatsrath und Ritter v. Brevern zum Vice-Gouverneur ernannt und auch die übrigen Vacanzen alle besetzt worden waren, eröffnete die Livl. Gouvernements-Regierung mit dem 15. September eine neue Ordnung für Vortrag, Behandlung und Erfüllung der Sachen.

An Stelle der früheren Regierungs-Organe in dem Gouvernement: des Amtsblatts und der Rigaschen Anzeigen, trat die Livl. Gouvern.-Zeitung und die einleitenden Anordnungen behufs Eröffnung einer eigenen Druckerei der Gouv.-Regierung wurden getroffen.

Was die öffentliche Wohlfahrt anlangt, so ist der natürlichen Pocken, welche in Riga, jedoch nicht bösartig herrschten, Erwähnung zu thun; die Erkrankten wurden nach Möglichkeit abgesondert und theils im Hause, theils in Lazarethen der ärztlichen Behandlung anvertraut. Die übrigen Städte erfreuten sich im Ganzen eines günstigen Gesundheitszustandes.

Ueber die Quartier-Commissionen. An Quartier-Abgaben floß ein und wurde verausgabt wie folgt:

	Einnahme Rbl.	Einnahme Kop.	Ausgabe Rbl.	Ausgabe Kop.
in Riga	70,468	98	67,852	28
„ Dorpat	9520	61	5668	74
„ Pernau	4483	55¾	4469	35
„ Arensburg	1889	8	1889	8
„ Werro	909	47	767	47
„ Wenden	849	77	839	60
„ Walk	650	17	487	36
„ Fellin	537	25	208	71½
„ Wolmar	202	37	383	24½
„ Lemsal	189	84¾	189	12

in Summa wurden mithin eingenommen 89,701 Rbl. 10½ Kop. und verausgabt 82,754 Rbl. 96 Kop. S.

Die Natural-Einquartierungslast beschränkte sich auf die Fälle zeitweiliger Truppenanhäufungen. In einigen Städten, wie Riga und Pernau, wird diese Last von den Vorstädten in natura getragen, da ihnen solches weniger beschwerlich ist. Die Vertheilung der Militair-Einquartierung auf die Häuser der Einwohner geschieht mit Berücksichtigung des heizbaren Raumes an Miethwohnungen; in Riga, wo eine Katastrirung der städtischen Immobilien stattgefunden hat, werden die hiereinschlagenden Geldabgaben nach dem festgesetzten Werthe jener Immobilien erhoben; in den übrigen Städten, wo eine solche Schätzung noch nicht stattgefunden hat, wird diese Abgabe nach einem verhältnißmäßigen Maßstabe von den Handeltreibenden, den Handwerkern, Gasthausbesitzern und von den verschiedenen andern städtischen Gewerben erhoben.

In allen obenerwähnten Städten wurden im Laufe des Jahres 1852 an Militair einquartiert: 2 Generäle, 13 Stabsoffiziere, 6 Oberoffiziere und 9163 Unteroffiziere und Gemeine, im Ganzen also 9184 Personen. Außerdem sind an zeitweilig sich aufhaltenden und bloß durchmarschirenden Militairpersonen einquartiert gewesen: 19 Generäle, 174 Stabs- und Oberoffiziere und 5666 Unteroffiziere und Gemeine, im Ganzen 5859 Mann.

Die Landpolizeien hatten keine Veran-

lassung im verflossenen Jahre zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit auf dem Lande außerordentliche Maßregeln zu ergreifen. Ihre Aufmerksamkeit war wie gewöhnlich auf die Ueberwachung der Wirthshäuser, Stationen und Einfahrten und der Jahrmärkte auf dem Lande gerichtet; ihre Thätigkeit entwickelte sich bei Verfolgung von Bettlern und Vagabunden, bei Erfüllung gerichtlicher Urtheile, bei Führung von Criminal-Untersuchungen und behufs Aufsicht über Gefängnisse, Etappen rc.

Der Gesundheitszustand auf dem Lande ließ im Ganzen nichts zu wünschen übrig. Nur das Pernausche und Wendensche Ordnungsgericht nahmen, bei Gelegenheit der Verbreitung der natürlichen Blattern in ihren Kreisen, die erforderlichen medicinisch-polizeilichen Maßregeln. Obgleich indessen die Zahl der daran Erkrankten ziemlich groß war (719), so forderte die Krankheit doch im Ganzen wenige Opfer (61).

Dank dem gesunden Zustande des Haus- und Arbeitsviehes, waren Anordnungen der Landpolizeien, behufs Vorbeugung der Verbreitung von Viehseuchen, noch weniger Bedürfniß; nur in drei Kreisen erschien dieses Uebel, gelangte aber nirgends zu besonderer Bedeutung.

Besonders befriedigend waren in einzelnen Kreisen die Thätigkeit der Ordnungsgerichte in Bezug auf Verbesserung der Post- und Communications-Wege. Die thätige Aufmerksamkeit, welche der Herr General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements diesem wichtigen Gegenstande zuwendete, zeigte ihre wohlthätige Wirkung bei der Inspectionsreise des Herrn Civil-Gouverneurs durch das Gouvernement.

Die Erndte, deren Mangelhaftigkeit im Jahre 1851 in einzelnen Theilen des Gouvernements allen Maßregeln zur strengern Beitreibung der Kronsabgaben und Rückstände hemmend in den Weg trat, ergab im Jahre 1852 ein unvergleichlich günstigeres Resultat und ermöglichte dadurch auch eine größere Thätigkeit der Polizei in Betreff jenes Gegenstandes. Das Dörptsche und das Werrosche Ordnungsgericht, namentlich aber das erstere, vermochte auch daher die Summe der Rückstände wesentlich zu verringern, welche im Verhältniß mehr auf den Kronsgemeinden lasten, was von Seiten der örtlichen Domainen-Verwaltung die Ergreifung entsprechender Maßregeln verlangt.

Die Anzahl der Feuerschäden erhält sich auf dem Lande noch immer ziemlich hoch; im Jahre 1852 erstreckten sich dieselben auf 112, wobei 182 Häuser abbrannten. Obgleich einzelne Ordnungsgerichte eine rühmenswerthe Aufmerksamkeit darauf verwandten, daß auf den Gütern die gewöhnlichen Mittel zum Löschen bei Feuerschäden vorräthig seyen, so beschränkten sich doch diese Mittel nur auf die einfachsten Werkzeuge: als Eimer, Haken, Beile, Leitern und drgl. Die Entfernung der Güter von den Bauergesinden, die eingewurzelte Sorglosigkeit der Bauern beim Umgehen mit Feuer, besonders aber der Mangel an Schornsteinen und die schlechte Bauart der Oefen und Küchen in den bäuerlichen Gebäuden — Alles dieses hinderte den Erfolg der wider die Feuerschäden ergriffenen Maßregeln der örtlichen Obrigkeit, ohne in der That diejenigen Erwartungen zu rechtfertigen, welche man von den angeordneten strengen Untersuchungen über stattgehabte Feuersbrünste haben konnte. Die Hebung dieses Uebelstandes wird zunächst davon abhängen, daß die Gutsbesitzer sich befleißigen, ihre Bauern zur Vervollkommnung ihrer Oeconomie anzuspornen; das führt allmählig und sicher auch zur Verbesserung der bäuerlichen Wohnungen und folgerichtig zur Verminderung der Feuerschäden. Den Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung liefern die im Landpolizeibezirke der Stadt Riga belegenen 6 städtischen Güter. Hier wurden den Bauerwirthen in den letzten 25 Jahren Prämien von 5—15 Rbl. S. für Erbauung von Schornsteinen, Küchen und Fundamenten ausgesetzt. Die wesentlichen Verbesserungen wurden denn auch jährlich im Durchschnitt in 10 Bauerwohnungen eingeführt, so daß sie nunmehr bei 250 Gebäuden in Anwendung gebracht sind. Die Zahl der jährlichen Feuerschäden bis zum Jahre 1828 belief sich im Durchschnitt auf 9, gegenwärtig übersteigt sie schon seit einigen Jahren nicht die Zahl von 4.

Gefängnisse. Zur Aufnahme der in Untersuchungs- und Strafhaft befindlichen Personen bestehen im Gouvernement 14 Gefängnisse; wegen Einrichtung besonderer Kammern für die in Untersuchungshaft befindlichen Personen, ist im ganzen Gouvernement die erforderliche Anordnung getroffen, und nur bei zwei Gefängnissen konnte sie noch nicht in Ausführung kommen, weil die desfallsigen Pläne und Voranschläge noch nicht höhern Orts bestätigt worden waren. Das Saldo der Gefängniß-Comité's betrug zum Jahre 1853 6741 Rbl. $85\frac{3}{4}$ Kop. S.; die Einnahmen des Jahres 1852 betrugen 2716 Rbl.